

RUNDSCHREIBEN

Maschinenring Oldenburger Land

WIRTSCHAFTSDÜNGER DÜNGUNG HERBST 2013

Keine Gülle- und Gärrestdüngung nach Mais

Nach der Getreideernte muss vor der Durchführung der Düngungsmaßnahme wieder die Frage beantwortet werden, ob das Wintergetreide, der Winterraps oder die Zwischenfrucht für eine optimale Entwicklung im Herbst eine N-Düngung benötigt und welche Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten sind. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in einem aktuellen Erlass die Herbstdüngung geregelt. Die Inhalte werden nachfolgend näher erläutert.

N-Düngebedarf berücksichtigen

Die konsequente Umsetzung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung trägt in einem besonderen Maß dazu bei, Nährstoffüberschüsse auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen und diffuse Stickstoffeinträge weiter zu verringern. In diesem Zusammenhang verdienen Düngungsmaßnahmen auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter eine besondere Betrachtung. Als letzte Hauptfrucht gilt die Kultur, die im Anbaujahr noch geerntet wird. So kann beispielsweise Ackergras, das im Herbst noch einen Schnitt liefert, bis in Höhe des N-Bedarfs gedüngt werden.

Bei Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffs besteht nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Winter kein N-Düngebedarf:

- nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen
- zur Förderung der Strohrotte

In diesen Fällen stellt die Herbstdüngung mit Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln sowie organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot einen Verstoß gegen § 4 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung dar und ist im Rahmen von Cross Compliance zu sanktionieren.

Bemessung der Gülle- und Gärrestdüngung nach der Ernte

Wie einleitend dargestellt, ist der N-Düngebedarf ausschlaggebend hinsichtlich der Bemessung der N-Düngung. Der N-Düngebedarf ist abhängig von den jeweiligen Standort-, Witterungs- und

Bewirtschaftungsverhältnissen. Diese können insbesondere in den Spätsommer- und Herbstmonaten erheblich schwanken. So ist die Nmin-Methode unter den niedersächsischen Standortverhältnissen zur N-Düngebedarfsermittlung im Herbst nicht geeignet, da sich die Nmin-Werte aufgrund der hohen Bodentemperaturen und der Bodenfeuchte in der Regel im Spätsommer rasch verändern und somit keine Beziehung zwischen den Nmin-Werten und dem N-Düngebedarf zu erkennen ist. Vor diesem Hintergrund stehen Orientierungswerte zur Bemessung der N-Düngung zur Verfügung, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

Orientierungswerte zur N-Düngung im Herbst nach Getreide

FOLGEKULTUREN NACH GETREIDE	N-DÜNGEBEDARF NACH ERNTE DER LETZTEN HAUPTFRUCHT* (KG/HA)
Winterraps	30 – 40
Wintergetreide	20 – 30
Futterzwischenfrüchte**/ Ackergras	40 – 60
Gründungszwischenfrucht** mit nachfolgender Winterung	20 – 40
Gründungszwischenfrucht** mit nachfolgender Sommerung	40 – 60

Keine Addition der anrechenbaren N-Mengen.

Beispiel: Wintergetreide nach gedüngter Sommerzwischenfrucht hat keinen N-Düngebedarf

* Hauptfrucht ist eine Kultur, die im Anbaujahr geerntet wird (alle Sommerungen und Kulturen zur Energie- bzw. Futternutzung, die im Anbaujahr geerntet werden.) N-Düngung nach N-Bedarf gemäß § 3 DüV, keine Reglementierung nach § 4 (6) DüV.

** Zwischenfruchtanbau als Gemenge mit Leguminosenanteil: N-Düngebedarf: 20 kg N/ha, als reiner Leguminosenanbau kein N-Düngebedarf.

Neben dem N-Düngebedarf sind bei der Bemessung der Herbstdüngung die Höchstmengen von 40 kg NH₄-N oder 80 kg Gesamt-N/ha zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Tabelle ist beispielhaft die Bemessung einer Mastschweinegüllegabe zur Zwischenfrucht dargestellt.

Maximale Schweinegüllegabe* zur Zwischenfrucht im Herbst

KULTUR	N-DÜNGEBEDARF [KG/HA]	NH4-N [KG/HA]	GESAMT-N [KG/HA]	MAX. SCHWEINEGÜLLEGABE [M ³]
Zwischenfrucht zur Gründüngung	60	40	80	10

*Mastschweinegülle: 5,6 kg N/m³, N-Anrechenbarkeit: 70 %, 3,9 kg NH4-N/m³

Die maximale Wirtschaftsdüngergabe im Herbst richtet sich hierbei nach der zuerst erreichten Grenze. In der Regel wirkt der N-Düngebedarf oder die NH4-N-Wert limitierend, wie das oben dargestellte Ergebnis belegt. So werden mit 10 m³ Mastschweinegülle in dem gewählten Beispiel bereits 39 kg NH4-N/ha ausgebracht.

Bei der Berechnung der 80 kg N- bzw. 40 kg NH4-N-Grenze dürfen lediglich Stall- und Lagerungsverluste, aber keine N-Ausbringungsverluste in Abzug gebracht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den Analysewerten und Richtwerten zu den

Nährstoffgehalten in organischen Düngern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die zulässigen Stall- und Lagerungsverluste bereits berücksichtigt sind.

Im Gegensatz zur Gülle-, Gärrest- und Geflügelkotdüngung ist durch die Düngeverordnung die Herbstdüngung über Festmiste nicht direkt reglementiert. Die Versuchsergebnisse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen belegen, dass eine Frühjahrsausbringung von Rinder-, Enten-, Puten- und Hähnchenmist der Herbstausbringung ertraglich überlegen ist, so dass eine Frühjahrsdüngung zu empfehlen ist.

ZUR INFO

Wechsel Einzugsermächtigung in SEPA-Lastschrift
Die Umstellung auf das SEPA-Verfahren erfolgt zum 01.02.2014. Die bestehenden Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Lastschrift-Mandat weitergenutzt.

Die entsprechenden IBAN- und BIC-Nummern werden aus den uns vorliegenden Kontoverbindungsdaten ermittelt. Sollte sich Ihre Bankverbindung in diesem Jahr geändert haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung

GÜLLELAGERRAUM

Da im Herbst die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle nur begrenzt möglich ist, wird es zu erhöhtem Bedarf an Lagerraum kommen. Sollten Sie die Möglichkeit haben, Güllelagerraum zur Verfügung zu stellen, melden Sie die Kapazität bitte in der Geschäftsstelle.

IMPRESSUM

Herausgeber
Maschinenring Oldenburger Land e. V./AGRO-DIENST GmbH
Sannumer Str. 3
26197 Großenkneten-Huntlosen
Tel.: 04487/92 85 0
Fax: 04487/92 85 86
eMail: info@mr-oldenburg.de
Internet: www.mr-oldenburg.de

Redaktion
Rolf Breitenbach

Media Agentur/Layout
Trurnit Media Solutions GmbH

Betriebs- und Haushaltshilfe (m/w) gesucht

Für die Bereiche Land- und Hauswirtschaft suchen wir sowohl männliche als auch weibliche haupt- und nebenberufliche Einsatzkräfte.

Nach wie vor vermitteln wir haupt- und nebenberufliche Betriebsshelfer. Sollten Sie einen Kurz- oder Krankenhausaufenthalt planen, setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, sodass wir Ihnen eine Fachkraft vermitteln können.

Ansprechpartnerin:
Frau Hartmann
Tel. 04487/9285-0



BETRIEBS- UND HAUSHALTSHILFE (BHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Errichtung der „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) wurden die bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 1. Januar 2013 in einer neuen bundesweit zuständigen Organisation zusammengeführt.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) wurde der SVLFG als eine wesentliche Aufgabenstellung die Reduzierung der Verwaltungskosten vorgegeben. Es handelt sich daher um etablierte Verwaltungsverfahren, die nunmehr vereinheitlicht für alle Regionen eingeführt wurden.

Aktuelle Informationen zum Verwaltungsverfahren

1. BHH-Erstantrag

Bei BHH-Fällen der landwirtschaftlichen Alterskasse und der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist der Antrag unverändert vor Beginn des Einsatzes zu stellen, bei späterer Antragstellung ist eine Bewilligung der BHH frühestens ab dem Tag der Antragstellung bei der SVLFG möglich. Nach den seit Jahren bundesweit geltenden BHH-Verträgen kann bei Leistungserbringung durch Dritte eine Vergütung der Leistung nur erfolgen, wenn die SVLFG dem Einsatz vor Einsatzbeginn zugestimmt hat. Daher muss eine Kontaktaufnahme mit der SVLFG auch bei BHH-Fällen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem Einsatzbeginn erfolgen. Eine BHH-Bewilligung kann daher in allen Fallkonstellationen frühestens ab dem Tag der Kontaktaufnahme mit der SVLFG erfolgen. Über Ausnahmen (z. B. Einsatzbeginn am Wochenende oder an einem Feiertag) entscheidet der Fachbereich der Region im Einzelfall.

Wie bisher auch schon gibt es bundesweit einen einheitlichen zweiseitigen BHH-Antrag, der (seit kurzem auch direkt am PC ausfüllbar) unter www.svlfg.de unter dem Pfad „Service“, „Formulare und Merkblätter“, „Leistungen“, „Betriebs- und Haushaltshilfe“ zur Verfügung steht. Der Antrag steht in einer landwirtschaftlichen Version und in einer Version für den Gartenbau zur Verfügung. Zu diesen Antragsformularen gehören erläuternde Hinweisblätter mit weiterführenden Informationen. Für eine abschließende Entscheidung über den BHH-Antrag wird i. d. R. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene BHH-Antrag benötigt.

Folgende Antragswege sind denkbar:

1.1 Schriftliche Antragstellung per Post oder per Telefax/E-Mail

Die schnellste und einfachste Art der Antragstellung ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags bei der SVLFG. Es wird neben der schriftlichen Vorlage auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail mit eingescanntem Antrag akzeptiert. Wir empfehlen jedoch, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen nicht ungesichert über das Internet zu schicken, denn unverschlüsselte E-Mails können von unbefugten Dritten eingesehen und manipuliert werden.

1.2 Telefonische Antragstellung bei der SVLFG

Soweit sich Antragsteller direkt telefonisch bei der SVLFG melden, werden - soweit möglich - die antragsrelevanten Daten im zweiseitigen BHH-Antrag aufgenommen. Den soweit möglich ausgefüllten Antrag übermittelt die SVLFG zur Vollständigkeit und zur Unterschrift an den Antragsteller mit der Bitte um schnellstmögliche Rücksendung.

In der Regel kann bereits auf Basis der telefonischen Angaben eine vorläufige mündliche Entscheidung über den BHH-Einsatz getroffen werden. Die schriftliche Entscheidung übersendet die SVLFG grundsätzlich erst nach Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags, d. h. wenn alle Angaben und die den Antrag begründenden Unterlagen (wie z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vollständig vorliegen. Es wird auch in dieser Konstellation neben der schriftlichen Vorlage die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail mit eingescannten Unterlagen akzeptiert.

1.3 Antragstellung über Vertragspartner

Soweit die Antragstellung nicht direkt bei der SVLFG, sondern bei einem BHH-Vertragspartner erfolgt, gelten grundsätzlich ebenfalls die vorstehenden Ausführungen. Die den Antrag aufnehmende Stelle muss sicherstellen, dass dem Antragsteller neben dem Antrag auch das zugehörige Hinweisblatt ausgehändigt wird.

Wichtig ist in dieser Konstellation, dass der aufgenommene BHH-Antrag unbedingt taggleich an die SVLFG übermittelt wird, da eine BHH-Bewilligung in allen Fallkonstellationen frühestens ab dem Tag der Kontaktaufnahme mit der SVLFG erfolgen kann. Es wird auch in dieser Konstellation neben der schriftlichen Vorlage die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail mit eingescannten Unterlagen an die SVLFG akzeptiert, sofern der Antragsteller diesem Übertragungsweg zustimmt. Wir empfehlen jedoch, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen nicht ungesichert über das Internet zu schicken, denn unverschlüsselte E-Mails können von unbefugten Dritten eingesehen und manipuliert werden. Soweit in dem aufgenommenen BHH-Antrag noch

Angaben, die Unterschrift oder den Antrag begründende Unterlagen fehlen, gilt Ziffer 2 dieses Schreibens.

1.4 Antragstellung bei Beauftragten (nach dem Leistungs- und Kostenverzeichnis LUKZ)

Beauftragte (z. B. Verwaltungsstellen des Bauernverbandes) sollen den BHH-Antrag ebenfalls mit dem verbindlichen BHH-Antragsformular aufnehmen und die Aushändigung des zugehörigen Hinweisblattes sicherstellen. Wurde der Antrag dort vom Versicherten persönlich gestellt, kann der beim Beauftragten gestellte Antrag unterschrieben an die SVLFG übermittelt werden. Ging der Antrag beim Beauftragten telefonisch ein, ist dieser dort auch nach den unter Ziffer 1.2 dieses Schreibens geschilderten Kriterien zu dokumentieren.

Der Beauftragte hat den noch nicht unterschriebenen bzw. noch nicht vollständig ausgefüllten Antrag an die SVLFG und aus Zeitgründen unmittelbar an den Antragsteller zur Unterschrift und anschließenden Einreichung bei der SVLFG zu übersenden. Zu beachten ist, dass der Antrag rechtswirksam bei den beauftragten Verwaltungsstellen gestellt wurde (Antragsdatum ist Datum der Antragstellung beim Beauftragten). Dennoch soll der BHH-Antrag vom Beauftragten zur Vermeidung von Verzögerungen unmittelbar, spätestens am Folgetag, an die SVLFG zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung übermittelt werden.

2. Überwachung Antragsrücklauf

In der Regel kann bereits nach der telefonischen Antragstellung eine vorläufige Entscheidung über den BHH-Einsatz erfolgen. Ebenso kann oftmals bereits nach Übermittlung des BHH-Antrags durch einen Vertragspartner oder einen Beauftragten eine Entscheidung über den BHH-Einsatz erfolgen, obwohl ggf. die Unterschrift des Antragstellers auf den Antragsunterlagen noch fehlt.

Die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags sowie der den Antrag begründenden Unterlagen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) muss innerhalb von 14 Tagen nach der telefonischen Antragstellung bzw. nach der Übersendung des Antrags erfolgen. Eine abschließende schriftliche Entscheidung über den BHH-Einsatz kann erst nach Übermittlung dieser Unterlagen erfolgen.

Im BHH-Antragsverfahren gelten die allgemeinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten und Folgen bei fehlender Mitwirkung (vgl. §§ 60 ff SGB I).

3. Verlängerungen

BHH ist keine Dauerleistung, sie soll lediglich eingetretene Notlagen überbrücken. Die Verlängerung über die jeweils bereits bewilligten Zeit-

abschnitte hinaus erfordert einen Verlängerungsantrag. Die Beantragung einer Verlängerung ist grundsätzlich in jeder Form wie oben unter Punkten 1.1 bis 1.4 beschrieben möglich. Zur Prüfung sind jedoch Angaben zu den Verlängerungstatbeständen („besondere Verhältnisse“ bzw. „außergewöhnliche Erschwernisse“) notwendig. In der Satzung der SVLFG wurden unterschiedliche Verlängerungsregelungen aufgenommen (vgl. Erstinformation unter „Satzungsänderungen“, Ziffer 2). Unabhängig von diesen unterschiedlichen Verlängerungstatbeständen beträgt die Bewilligungsdauer i. d. R. vier Wochen. Verlängerungen müssen rechtzeitig beantragt werden.

Um ein schnelle und effiziente Sachverhaltsermittlung zu gewährleisten empfiehlt es sich, bei BHH-Einsatzfällen wegen Arbeitsunfähigkeit/Krankheit den bundesweit einheitlichen BHH-Verlängerungsantrag zu verwenden. Dieser Verlängerungsantrag wird grundsätzlich den Bewilligungsbescheiden als Anlage beigelegt. Bei jeder BHH-Bewilligung wird außerdem zusammen mit der schriftlichen Entscheidung ein Hinweisblatt als Bestandteil der Verwaltungsentscheidung mit übersandt. Der Verlängerungsantrag steht zusätzlich unter www.svlfg.de unter dem o. g. Pfad zum Abruf bereit.

Für den Verlängerungsantrag gelten die gleichen Grundsätze wie für den Erstantrag, d. h. eine Verlängerung kann in allen Fallkonstellationen frühestens ab dem Tag der Kontaktaufnahme mit der SVLFG erfolgen. Verlängerungen sollten daher rechtzeitig, möglichst einige Tage vor Ablauf der bisherigen Bewilligungsdauer, erfolgen. Darauf wird auch im o. g. Hinweisblatt ausdrücklich hingewiesen. Bei verspätetem Verlängerungsantrag (Antrag nach Ablauf des bisher genehmigten Zeitraums) kann grundsätzlich für die Zeit nach Ablauf des bisher genehmigten Zeitraums bis zum Tag der Kontaktaufnahme für die Verlängerung keine BHH geleistet werden. Es wird empfohlen, im Interesse der Antragsteller auf die rechtzeitige Beantragung von Verlängerungen hinzuwirken.

„Kommt eine andere als die vorgesehene Ersatzkraft zum Einsatz oder erfolgt ein Ersatzkraftwechsel, so ist dies spätestens am Tag des Einsatzbeginns zu melden.“

4. Ersatzkraftwechsel

Ein Wechsel der Ersatzkraft ist ebenfalls spätestens am Tag des Einsatzes zu melden. Diese Darstellung in der ersten bundesweiten Information der BHH-Leistungserbringer sollte lediglich der Klarstellung über die Fortsetzung der bisher bereits bundesweit geltenden Regelungen dienen.

Die rechtzeitige Mitteilung über den Wechsel einer Ersatzkraft ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Bei der BHH-Leistungsdurchführung kann der Einsatz eigener Ersatzkräfte der SVLFG vorrangig sein. Sofern für die BHH-Leistungsdurchführung eine Trägerorganisation beauftragt wurde und die den Einsatz durchführende Ersatzkraft ihre Tätigkeit abbrechen muss, muss vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots für die SVLFG die Möglichkeit zur Prüfung bestehen, ob in den betreffenden Einzelfällen ein Wechsel von der von einer anderen Stelle zur Verfügung gestellten Ersatzkraft zu einer eigenen Ersatzkraft der SVLFG angezeigt ist.

- Mit vielen BHH-Vertragspartnern wurden Vergütungsregelungen für unterschiedliche Ersatzkraftgruppen mit unterschiedlichen Vergütungssätzen (z. B. hauptberufliche Ersatzkräfte, nebenberufliche Ersatzkräfte, geringfügig Beschäftigte, Studenten Praktikanten) vereinbart. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Gruppe der sogenannten „hauptberuflichen Ersatzkräfte“ (Ersatzkräfte mit einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis) teilweise unterschiedliche Vergütungssätze in Abhängigkeit von der Qualifikation der Kräfte (höher qualifizierte, qualifizierte und sonstige Ersatzkräfte). Nach den geltenden Bestimmungen, die klarstellend auch Bestandteil der BHH-Verträge sind, ist die Entscheidung über die einzusetzende Ersatzkraftgruppe und die Qualifikation der einzusetzenden Ersatzkraft durch die SVLFG zu treffen. Demzufolge muss der SVLFG auch bei einem Ersatzkraftwechsel die Möglichkeit eingeräumt werden, Gruppe und Qualifikation der durch die Trägerorganisation neu eingesetzten Ersatzkraft zu überprüfen.

Mit diesem Informationsschreiben werden einerseits die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen verdeutlicht und andererseits die Inhalte der (in den meisten Regionen bereits seit Jahren etablierten) Regelungen detaillierter dargestellt. Damit verbunden ist die Hoffnung auf eine verbesserte Transparenz und auf das Verständnis, dass regionale Abweichungen im Antrags- oder Verlängerungsverfahren aus Aufwands- und Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehr ermöglicht werden können.